

DVR Nr. B 167 – 29.01.2009

### **Errichtung der „KAAD-Stiftung Peter Hünemann“**

Mit Errichtungsurkunde vom 21. November 2008 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst die „KAAD-Stiftung Peter Hünemann“ als nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts in der Verwaltung des Bistums Rottenburg-Stuttgart errichtet. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e. V.) mit Sitz in Bonn. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

### **Satzung der „KAAD-Stiftung Peter Hünemann“**

*Stand: 29.10.2008*

#### § 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „KAAD-Stiftung Peter Hünemann“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts in der Verwaltung des Bistums Rottenburg-Stuttgart (Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts – Bischöflicher Stuhl). Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. In diesem Zusammenhang wird auf § 9 Abs. 3 verwiesen.
- (3) Ihr Sitz ist in Rottenburg am Neckar.

#### § 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e. V.) mit Sitz in Bonn (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn). Dieser hat zum Zweck die Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung in christlichem Geist, die Förderung der Entwicklungshilfe sowie der Erziehung und Bildung einschließlich der Hilfe für Studenten und Wissenschaftler durch das Förderungswerk Katholischer Akademischer Ausländer-Dienst. Insbesondere setzt sich der Verein zur Aufgabe, über das von ihm getragene Förderungswerk Nachwuchskräfte aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa durch akademische Studien, insbesondere Postgraduiertenstudien und Forschungsaufenthalte zu fördern, so dass sie Führungsaufgaben bei der gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung ihres Landes aus sozialer Verantwortung und kirchlichem Engagement wahrnehmen können. Im Übrigen wird auf die Satzung des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e. V.) verwiesen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und deren Weiterleitung an den Verein, zur Verwirklichung seiner jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke, hauptsächlich aber für dessen Bildungs- und Alumniarbeit.

#### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 – Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ist gesondert vom sonstigen Vermögen des Bistums Rottenburg-Stuttgart zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen soll ertragsgünstig angelegt werden.
- (3) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Selbiges gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 – Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht mit Ausnahme des Vereins „Katholischer Akademischer Ausländer-Dienst“ (KAAD e. V.) ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6 – Stiftungsorgane

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

## § 7 – Zusammensetzung, Arbeitsweise und Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei bis vier Mitgliedern zusammen:
  1. Prof. Dr. Peter Hünermann, Rottenburg am Neckar, als geschäftsführendem Vorsitzenden,
  2. dem Präsidenten des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e. V.) und
  3. dem Generalsekretär des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e. V.).
  4. Die in Ziffer 1-3 genannten Vorstandsmitglieder können ein weiteres Vorstandsmitglied hinzuwählen. Dieses bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Scheidet Prof. Dr. Peter Hünermann als Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Berufung seines Nachfolgers durch die übrigen Vorstandsmitglieder, und zwar nach Möglichkeit aus dem Kreis der Mitglieder des Akademischen Ausschusses des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes. Die Amtszeit des Nachfolgers und des gemäß Abs. 1 Ziffer 4 gegebenenfalls hinzu gewählten Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist möglich. Die Berufung und die Wiederberufung bzw. Wiederwahl bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft des gemäß Abs. 2 Satz 1 berufenen bzw. nach Abs. 1 Ziffer 4 gegebenenfalls hinzu gewählten Vorstandsmitglieds wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen.

## § 8 – Vertretung der Stiftung nach außen

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 9 – Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge,
  2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung,
  3. Beschlussfassung über den Übergang der rechtlich unselbständigen Stiftung des privaten Rechts in eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in der Diözese Rottenburg Stuttgart (vgl. Abs. 3),
  4. Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen,
  5. Überwachung der treuhänderischen Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Dem Bistum Rottenburg-Stuttgart steht gegen die Beschlussfassung des Vorstandes gemäß Abs. 1 Ziffer 1 dann ein Vetorecht zu, wenn die Verwendung gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
- (3) Der Vorstand hat jederzeit das Recht zu beschließen, dass die rechtlich unselbständige Stiftung des privaten Rechts in eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart übergeht. In diesem Fall ist neben dem Vorstand als weiteres Stiftungsorgan ein Stiftungsrat zu bilden, der aus mindestens drei Personen besteht. Dieser Beschluss kann nur im Rahmen einer Sitzung gefasst werden und bedarf der Einstimmigkeit des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des geschäftsführenden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des Präsidenten des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e. V.), in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bistums Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der geschäftsführende Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Präsident des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e. V.), zur Einberufung verpflichtet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden doppelt.
- (6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung sowie über den Übergang der rechtlich unselbständigen Stiftung des privaten Rechts in eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts können nur auf Sitzungen gefasst werden und bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes sowie der Genehmigung des Bistums Rottenburg-Stuttgart und der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart (vgl. § 11).
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom geschäftsführenden Vorsitzenden, ersatzweise dem amtierenden Präsidenten des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD e. V.) und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

## § 10 – Treuhandverwaltung

- (1) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes.
- (2) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart legt dem Vorstand auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht zur Feststellung vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt es für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

- (3) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart kann die Stiftung für seine Verwaltungsaufgaben mit pauschalierten Kosten belasten.

#### § 11 – Kirchliche Aufsicht

Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht. Insbesondere bedürfen die in § 9 Abs. 6 genannten Beschlüsse der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dieser obliegt es außerdem, nach Vorlage der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts Entlastung zu erteilen.

#### § 12 – Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

#### § 13 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.